



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Lisa Fickert

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/563

15.06.2023

**Vollzug des SGB II; hier: Ausgewählte Fragestellungen zu Kosten der Unterkunft
und Heizung anlässlich des Inkrafttretens des Bürgergeld-Gesetzes zum
01.01.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 19.12.2022; die dort bisher darge-
stellten Inhalte wurden in die allgemeinen Vollzugshinweise zu KdU überführt.

Aufgrund vollständiger Neufassung wurde auf Randstriche verzichtet. Sie finden dieses
AMS in Kürze auch unter der Adresse [http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/job-
center/index.php](http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/job-center/index.php).

I. In der Karenzzeit keine Anwendung der Produkttheorie

Während der Karenzzeit für die Unterkunft kann die Produkttheorie nicht angewendet werden. Daher muss die Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten in diesen Fällen getrennt von derjenigen der (aufgrund der Karenzzeit nicht zu überprüfenden) Kosten der Unterkunft erfolgen. Bei der Bestimmung der angemessenen Heizkosten ist die tatsächliche (nicht: angemessene) Wohnungsgröße zugrunde zu legen. Eine Gesamtangemessenheitsgrenze kann nicht gebildet werden. Denn aufgrund der Karenzzeit für die Unterkunft kann eine unangemessene Wohnungsgröße auch nicht mittelbar über die Heizkosten zum Nachteil der leistungsberechtigten Person gerügt werden.

Außerhalb der Karenzzeit kann die Produkttheorie, wie bisher und in unseren Vollzugshinweisen „Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger“, ausgeführt, angewendet werden.

II. Übernahme von Mietschulden in der Karenzzeit

Für die Übernahme von Mietschulden gilt auch in der Karenzzeit der Grundsatz, dass die Übernahme einer besonderen Rechtfertigung bedarf, was unter anderem grundsätzlich auch voraussetzt, dass die KdU angemessen sind. Denn der Gesetzgeber hat den Erhalt der Wohnung in der Karenzzeit lediglich dadurch erleichtert, dass er in § 22 Abs. 1 SGB II die Übernahme der KdU unabhängig von der Angemessenheit vorsah. Der Gesetzgeber hat jedoch keine spezifische Karenzregelung in § 22 Abs. 8 SGB II geschaffen und somit nicht vorgesehen, dass der Erhalt der Wohnung auch im Wege der Schuldenübernahme grundsätzlich unabhängig von der Angemessenheit zu gewährleisten sei.

Es ist allerdings eine Einzelfall-Abwägung erforderlich, die das Maß der Überschreitung der Angemessenheitsgrenze, die Höhe der Schulden und die verbleibende Dauer der Karenzzeit in den Blick nimmt. Die Übernahme vergleichsweise geringer Schulden bei vergleichsweise geringer Überschreitung der Angemessenheitsgrenze und noch längerer Dauer der Karenzzeit kann durchaus gerechtfertigt sein.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Vollzugshinweise „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung; Direktzahlungen an Dritte; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage“.

III. Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur in der Karenzzeit

Die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen innerhalb der Karenzzeit gilt gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB II nicht für die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur. Diese Aufwendungen werden nach § 22 Abs. 2 SGB II nur ausnahmsweise übernommen – sie führen letztlich zur Werterhaltung der Immobilie. Deshalb ist die Anerkennung der (zuschussweisen) Bedarfe für Instandhaltung und Reparatur auf den nicht ausgeschöpften Rahmen angemessener Aufwendungen zu begrenzen. Zwar führt die Einschränkung dazu, dass die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall auch während der Karenzzeit eine Angemessenheitsprüfung der Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II durchführen müssen, sofern Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur geltend gemacht werden. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund erheblicher Kostenrisiken gerechtfertigt. Es ist sicherzustellen, dass hier nur Aufwendungen für Maßnahmen übernommen werden, die für den Erhalt zwingend erforderlich und nach Umfang und Preis aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar sind. Liegen die Aufwendungen über dem üblicherweise angemessenen Maß, können zur Deckung unabweisbarer Aufwendungen wie bisher darlehensweise Leistungen erbracht werden. Bei der Ermessensausübung ist jedoch zu berücksichtigen, ob die Immobilie nach Ablauf der Karenzzeit voraussichtlich gehalten werden kann (vgl. auch BT-Drs. 20/3873, S. 90 f.).

Im Übrigen wird auf unsere Vollzugshinweise „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Eigenheime / Eigentumswohnungen“ verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat